

# Satzung

## des Vereins für Gartenbau und Landespflege Anzing e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein für Gartenbau und Landespflege Anzing erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Gartenbaues und der Landespflege.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 85646 Anzing.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
  1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
  2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige 1, Vorsitzende auch zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### § 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Ableben.
- (2) Durch Austritt.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

- (3) Durch Ausschluß.

## **§ 5 Ausschluß**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  1. Wegen einer unehrenhaften Handlung.
  2. Wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
- (2) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Beim Verein Anträge zu stellen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- (1) Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Satzung des Vereins zu befolgen.
- (3) Sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Vereinsleitung
  - c) den Vorstand
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und des Kreisverbandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich, tunlichst im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort.
- (2) Die Einberufung hat wahlweise durch schriftliche Einladung, durch Aushang an der Anschlagtafel des Vereins, durch Bekanntgabe im "Anzinger Gemeindeblatt" oder durch Bekanntgabe in der "Ebersberger Zeitung" und in der "Ebersberger SZ" zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- (2) Die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- (3) Die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
- (4) Die Wahl der Vereinsleitung (§ 13).
- (5) Die Wahl des Beirates (§18).
- (6) Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (7) Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (8) Die Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (9) Das Verbescheiden von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
- (10) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Vereinsleitung**

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem/der 1. Vereinsvorsitzenden, dem/der 2. Vereinsvorsitzenden, dem Kassier/der Kassiererin und dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie wahlweise einem Vereinsmitglied, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ämter des Kassiers/der Kassiererin und des Schriftführers/der Schriftführerin können auch von einer Person geführt werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- (2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

## **§ 14 Beschlußfassung in der Vereinsleitung**

- (1) Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

- (1) Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
- (2) Die Vorprüfung des Kassenberichtes.
- (3) Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
- (4) Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
- (5) Die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und § 5.

## **§16 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung festzusetzende Vergütung gewährt werden.
- (3) Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

## **§17 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Vereinsintern gilt, daß der 1. bzw. der 2. Vorsitzende allgemein den Verein in Angelegenheiten bis zu einem von der Vereinsleitung in einem Beschluß festzulegenden Geldwert vertreten, darüber hinaus nur mit Einzelzustimmung der Vereinsleitung. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende erteilen Zahlungsanweisungen. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur dann Zahlungsanweisungen erteilt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder dies auf den 2. Vorsitzenden delegiert hat.
- (2) Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Erführt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes. Er erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

## **§ 18 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat auf die Dauer von vier Jahren wählen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates bestimmt die Mitgliederversammlung. Endet die Amtszeit der Vereinsleitung vorher, so endet gleichzeitig auch die Amtszeit der Mitglieder des Beirates.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des gesamten Beirates oder einzelner Mitglieder widerrufen.
- (3) Der Beirat hat eine beratende, keine beschließende Funktion.
- (4) Die Vereinsleitung kann den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu ihren Sitzungen einladen.

## **§19 Aufgaben des Beirates**

Der Beirat berät und unterstützt die Vereinsleitung in ihren Aufgaben.

## **§ 20 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

- (1) Durch Mitgliederbeiträge.
- (2) Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 21 Jahresmitgliedsbeitrag**

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (s. § 12 Nr. 2 der Satzung). Bei Ehegatten, die beide Mitglieder des Vereins sind, zahlt der eine Ehegatte den vollen Vereinsbeitrag und der andere Ehegatte den halben Vereinsbeitrag.
- (2) Der einzelne Jahresmitgliedsbeitrag entsteht "mit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 28. 02. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Tritt ein Mitglied während eines Jahres dem Verein bei, so entsteht der Jahresmitgliedsbeitrag für dieses Jahr mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein. Der gesamte Jahresmitgliedsbeitrag ist in diesem Falle innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat seit der Aufnahme in den Verein zu entrichten. Eine Aufteilung auf einzelne Beitragsmonate findet nicht statt.

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 23 Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- (2) Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- (3) Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
- (4) Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- (5) Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

## **§ 24 Aufgaben des Schriftführers**

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden.
- (2) Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Schriftführer fertigt am Jahresende im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

## **§ 25 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Anzing, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

## **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung - falls der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird, mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister - in Kraft.

Anzing, den 15. März 1996

gez. Manfred Ulimann

1. Vorsitzender

gez. Elfriede Ullmann  
Kassiererin

gez. Roswitha Hacke  
Mitglied der Vereinsleitung

gez. Horst Müller  
Beirat

gez. Irmgard Probst  
Beirätin

gez. Martin Loher

2. Vorsitzender

gez. Horst Schönfeldt  
Schriftführer

gez. Anna Linenberger  
Beirätin

gez. Albert Nürnberger  
Beirat

Der Verein für Gartenbau und Landespflege Anzing e. V. wurde am 29. 05. 1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg unter der Nummer 542 eingetragen.